



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

**Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV**  
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer,  
Verrechnungssteuer, Stempelabgaben

Stabsstelle Gesetzgebung, 29. August 2012

# **Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) (ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung)**

Fragebogen

**Basel-Stadt**

1.	Unterstützen Sie die grundsätzliche Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage?
Antwort	Nein. Siehe dazu unsere beiliegende Vernehmlassungsantwort. Die vorgeschlagene alternative Steuerberechnung ist als Methode zur Beseitigung der Heiratsstrafe abzulehnen. Die dafür vorgesehenen Vergleichsrechnung wird für zahlreiche Steuerpflichtige kaum nachvollziehbar sein, müssen sie doch zwei Steuerberechnungen kontrollieren, das eine Mal die Zusammenveranlagung, das zweite Mal die alternative Steuerberechnung. Ein derart kompliziertes Vorgehen bei der Veranlagung steht in krassem Widerspruch zur immer wieder heraufbeschworenen Vereinfachung des Steuersystems und wird zahlreiche Steuerzahler verunsichern und überfordern. Zwar ist es richtig, dass die Heiratsstrafe bei der direkten Bundessteuer beseitigt werden muss. Es gäbe dafür aber, was die Kantone schon seit langem vorexerzieren, einfachere und verständlichere Besteuerungsmodelle.

2.	Davon ausgehend, dass die alternative Steuerberechnung (Art. 214a DBG) umgesetzt wird, sind Sie mit der Ausgestaltung einverstanden?
214a Abs. 1 und 2 iVm Art. 86 Abs. 4 Antwort	Mit der Ausgestaltung sind wir einverstanden. Die vorgeschlagene Ausgestaltung ist wohl die optimalste Regelung, um die (an sich komplizierte) alternative Steuerberechnung auf möglichst einfache Weise durchzuführen. Richtig ist auch, die alternative Steuerberechnung nicht auf die Quellensteuer anzuwenden, da diese Steuerart möglichst einfach bleiben muss, wenn sie für die ablieferungspflichtigen Arbeitgebern handhabbar bleiben soll.
214a Abs. 3 Antwort	Ja.
214 a Abs. 4 Bst. a Antwort	Ja.
214 a Abs. 4 Bst. b Antwort	Ja.
214 a Abs. 4 Bst. c Antwort	Ja. Dabei gehen wir davon aus, dass der Abzug vom Steuerbetrag gemäss Art. 214 Abs. 2bis unter Art. 214a Abs. 4 Bst. c fällt und demzufolge ebenfalls hälftig aufgeteilt wird.
214 a Abs. 5 Antwort	Ja in Bezug auf die Liquidationsgewinne nach Art. 37b DBG; hier ist die alternative Steuerberechnung folgerichtig. Nein hingegen in Bezug auf die Besteuerung von Kapitaleinkünften aus Vorsorge; hier sollte die Gelegenheit zur individuellen Besteuerung dieser ohnehin separaten Einkünfte ergriffen werden.

3.	Sind Sie mit dem neuen Einverdienerabzug und den Änderungen beim Zweiverdienerabzug einverstanden (Art. 212 Abs. 1 <sup>bis</sup> und 2)?
Antwort	Nein. Statt der Kombination der einander teilweise neutralisierenden Steuerabzüge für Einverdienerpaare einerseits und für Zweiverdienerpaare andererseits wäre die Reduktion des heutigen Zweiverdienerabzugs wesentlich einfacher und einleuchtender.

4.	Sind Sie mit den neuen Regelungen zur Besteuerung von Alleinerziehenden und von Konkubinatspaaren mit Kindern einverstanden (Art. 213 Abs. 1 Bst. d und 214 Abs. 2bis)?
Antwort	Ja.

5.	Sind Sie damit einverstanden, dass die Voraussetzungen für den Kinderabzug (Art. 213 Abs. 1 Bst. a) und für den Abzug vom Steuerbetrag pro Kind (Art. 214 Abs. 2 <sup>bis</sup> ) deckungsgleich sind?
Antwort	Ja. Um aber Abgrenzungsprobleme bei der Zuteilung des Kinderabzugs zu verhindern, sollte in Art. 213 Abs. 1 Bst. a DBG präzisiert werden, dass der Kinderabzug demjenigen Elternteil zusteht, der den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet.

6.	Teilen Sie die Auffassung, dass die zur Einhaltung der Schuldenbremse notwendige Gegenfinanzierung der Reform zumindest teilweise auch einnahmenseitig erfolgen soll? Welche der zwei vorgeschlagenen einnahmenseitigen Varianten (Erhöhung der Mehrwertsteuersätze bzw. ein vorübergehender Verzicht auf den Ausgleich der Folgen der kalten Progression) bevorzugen Sie? Ziehen Sie andere Massnahmen zur Gegenfinanzierung vor?
Antwort	Die ins Auge gefasste Gegenfinanzierung durch Erhöhung der Mehrwertsteuer ist abzulehnen. Die einnahmenseitige Gegenfinanzierung sollte sich auf die direkte

	Bundessteuer beschränken und durch entsprechende Anpassungen der Steuersätze und durch den Verzicht auf den jährlichen Ausgleich der kalten Progress geschehen und nicht durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer. Die alternative Steuerberechnung wirkt sich vor allem zugunsten der einkommensstärkeren Ehepaare aus, während eine Erhöhung der Mehrwertsteuer auch jene Einkommensschichten trifft, die von der Reform der Familienbesteuerung nicht oder nur wenig profitieren würden. Eine Umverteilung der Steuerlasten von der direkten Bundessteuer zur Mehrwertsteuer ist deshalb abzulehnen. Zudem können die Steuerausfälle der Kantone auf ihrem Bundessteueranteil nicht durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer aufgewogen werden.
--	--

7.	Übrige Bemerkungen
Antwort	Die Revisionsvorlage wird im Falle ihrer Verabschiedung massive Auswirkungen auf den Steuervollzug haben. Die Steuerbehörden müssen ihre organisatorischen Abläufe, ihre Formulare und ihre IT-Applikationen anpassen. Vor allem die Anpassung der IT-Systeme erfordert Zeit. Den Kantonen muss daher ausreichend Zeit von mindestens zwei Jahren eingeräumt werden, damit sie die nötigen Anpassungen vornehmen können.

Bitte ebenfalls ausfüllen:

Vernehmlassungsteilnehmer: .Kanton Basel-Stadt

Für allfällige Rückfragen: Christian Mathez

Tel. Nr.: 061 267 96 33

E-Mail: christian.mathez@bs.ch